

Gemeinsames Institutionelles Schutzkonzept der Pfarren St. Donatus, Aachen-Brand, St. Katharina, Aachen-Forst, des KGV Forst-Brand und des BDKJ-Brand¹

1. Präambel

Traditionell ist Kinder- und Jugendarbeit in unseren Pfarrgemeinden ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören, in der offenen und verbandlichen Arbeit der Gemeinden, sowie in den anderen Einrichtungen unserer Gemeinden, beispielsweise in den Schulen.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wert geschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir möchten als Pfarrgemeinden ein Teil der Kirche sein, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen.

Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen Sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt - vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben.

Im folgenden werden Kinder und Jugendliche Schutzbefohlene genannt. Diese Formulierung inkludiert ebenfalls schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Alle Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, werden BetreuerInnen genannt.

2. Persönliche Eignung

In unseren Pfarrgemeinden und Verbänden werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistums Aachen.

3. „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“, Selbstauskunftserklärung und Unterzeichnung des Verhaltenskodex

1 Mit Ausnahme des Stammes KOBRA der DPSG, der sich dem verbandlichen Schutzkonzept angeschlossen hat.

3.1. Angestellte

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Aachen lassen sich die Träger dieses Schutzkonzeptes von allen haupt- und nebenamtlich Angestellten mit Kontakt zu Schutzbefohlenen unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen; vor Aufnahme der Beschäftigung und dann in einem fünfjährigen Abstand.

Einmalig wird eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 dieses Schutzkonzeptes vorgelegt.

Der Verhaltenskodex (Anlage 2) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

3.2. Ehrenamtliche

Die Träger entscheiden gemäß ihren gesetzlichen und vertraglichen Bindungen, wer für seine ehrenamtliche Arbeit ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen muss. Grundsätzlich sind dies schon einmal alle Ehrenamtlichen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, als auch alle Personen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Schutzbefohlenen über Nacht weg fahren, Kinder- oder Jugendgruppen betreuen oder leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit Schutzbefohlenen sind.

In allen weiteren Fällen entscheidet der jeweilige Leiter des Trägers in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft, ob die Vorlage erforderlich ist.

Das „Erweiterte Führungszeugnis“ ist mit einer Bestätigung der Pfarrgemeinde kostenfrei.

Der Verhaltenskodex (Anlage 2) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

Ehrenamtliche sind in der Regel zu einer Präventionsschulung verpflichtet. Die Träger werden hierauf hinwirken.

4. Verhaltenskodex

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln.

Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinter stehende Intention des Schutzes.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen.

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegenInnen darüber zu

informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

4.2. Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein.

Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind / der Jugendliche das möchte. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

4.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die / der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenen Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.

Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

4.4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den BetreuerInnen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.

In Schlaf- und Sanitärräumen; Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenem Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

4.5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Ich verpflichte mich bei der Nutzung aller Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und beziehe gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing aktiv Stellung.

Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und anderem Arbeitsmaterial achte ich darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.

Ich dulde weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

4.6 Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

4.7 Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, kann man sich an die Präventionsfachkräfte im Bereich der GdG Forst-Brand wenden. Die Kontaktdaten stehen auf der Internetpräsenz beider Gemeinden zur Verfügung.

Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, sich an die Ansprechpersonen des Bistums Aachen (www.bistum-aachen.de/Praevention/Ansprechpersonen) zu wenden. An diese Ansprechpersonen kann man sich auch wenden, wenn sich der Verdacht gegen MitarbeiterInnen der Kirche richtet.

Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen. (www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html)

6. Qualitätsmanagement

Über die Maßnahmen zur Prävention informieren die Träger vor allem auf ihren Internetpräsenzen, in den Pfarrbriefen und durch Aushänge.

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den Präventionsfachkräften vorgebracht werden.

7. Aus- und Fortbildung

Die Träger informieren ihre Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und

informieren regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. 5 Jahre nach Teilnahme an einer Präventionsschulung erfolgt die Einladung zu einer Vertiefungsschulung.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen

Als Kirche tragen wir auch gesellschaftliche Verantwortung. Deswegen bietet St. Donatus seit 2019 Grundschulen in der GdG und darüber hinaus im ganzen Bistum Aachen die Nutzung des Präventionsparcours „Echt Klasse“ an. Ebenso wird den Kitas in der GdG die Arbeit mit dem Präventionsangebot „Echte-Schätze“ angeboten. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage „www.st-donatus.echt-klasse.de“.

Die Träger stärken Schutzbefohlene in der alltäglichen Arbeit durch wertschätzendes und ermutigendes Verhalten der MitarbeiterInnen.

Im Programm des Café Mobilé werden regelmäßig Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins angeboten.

9. Inkrafttreten

Diese vorliegende Schutzkonzept ersetzt das Konzept vom 21.06.2016 und wird für die Pfarren St. Katharina, Forst, St. Donatus, Brand und den Kirchengemeindeverband Forst-Brand mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Aachen, 22.06.2021



(Matthias Goldammer, Pfarradministrator)

Aachen, 22.06.2021



(Carolin Debey, Pfarrjugendleitung BDKJ-Brand)

Anlage 1

Persönliche Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Herr / Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Datum

Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin

Anlage 2: Verhaltenskodex

(Auszug aus dem Schutzkonzept der Pfarren St. Donatus und St. Katharina, des KGV Forst/Brand und des BDKJ Brand)

Name: _____

Adresse: _____

4. Verhaltenskodex

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln.

Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinter stehende Intention des Schutzes.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen.

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegenInnen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

4.2. Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein.

Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind / der Jugendliche das möchte. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

4.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die / der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenen Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.

Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

4.4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den BetreuerInnen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.

In Schlaf- und Sanitärräumen; Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenem Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

4.5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Ich verpflichte mich bei der Nutzung aller Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und beziehe gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing aktiv Stellung.

Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und anderem Arbeitsmaterial achte ich darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.

Ich dulde weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

4.6 Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

4.7 Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

Aachen, den _____

(Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin)

Handlungsleitfaden 1

Was tun....

bei der verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen in der Gruppe oder während der Ferienfreizeit?

durch Teilnehmende der Gruppe /
Ferienfahrt, o.ä.

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

- Einschreiten! Grenzverletzung unterbinden, deutlich benennen!
 - Vorfall im Leitungsteam besprechen.
- Abwägen ob eine gezielte Aufarbeitung in einer (Teil-)gruppe sinnvoll ist.
Mögliche Konsequenzen für die Urheber*Innen beraten.
Wichtig: der Schutz des „Opfers“ hat absolute Priorität.
- **Einen Dokumentationsbogen ausfüllen.**
- ggf. im Nachgang die Präventionsfachkraft informieren und Bogen aushändigen und damit die Verantwortung übergeben.

durch Leiter*Innen der Gruppe /
Ferienfahrt, o.ä.

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

- Einschreiten! Grenzverletzung unterbinden, deutlich benennen!
 - Vorfall im Leitungsteam besprechen.
- Mögliche Konsequenzen für die Urheber*Innen beraten.
Wichtig: der Schutz des „Opfers“ hat absolute Priorität.
- **Einen Dokumentationsbogen ausfüllen.**
 - Die Präventionsfachkraft und / oder die Leitung informieren und Bogen aushändigen und damit die Verantwortung übergeben.

Was tun....

wenn „Kinderpornografie“ auftaucht?

1

Sogenannte „Kinderpornografie“, also Missbrauchsabbildungen oder Missbrauchsfilme sind seit der Gesetzesänderung im Sommer 2021 grundsätzlich als Verbrechen einzustufen und damit wie ein tatsächlicher Missbrauch zu behandeln.
Deswegen kann man sich am Handlungsleitfaden 2 orientieren!

2

In jedem Fall ist die Leitung möglichst zeitnah zu informieren. (Pfarrer, Leiter*In Jugendheim, etc.)

Handlungsleitfaden 2

Was tun....

bei der Vermutung, dass eine/ein Schutzbefohlene/r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist?

1

Wahrnehmen und dokumentieren!

- Die eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
- Keine Konfrontation mit dem/der vermutlichem Täter*In !
- **Einen Dokumentationsbogen ausfüllen.**
- Die/den Schutzbefohlenen weiter beobachten.
- Keine eigenen Befragungen durchführen; das ist ggf. Aufgabe der Polizei.

2

Ruhig und besonnen bleiben!

Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen:

- Teilt Sie meine Wahrnehmung?
- Was meint Sie zu meinen ungunen Gefühlen?

3

Eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen! Sich selber Hilfe holen!

- Die Verantwortung übergeben!

Präventionsfachkraft der
GdG Forst-Brand
kontaktieren.



Hilfetelefon Sexueller
Missbrauch
0800 22 55 530
(kostenfrei & anonym)



Ansprechpersonen des
Bistums Aachen



Handlungsleitfaden 3

Was tun....

wenn ein/eine Schutzbefohlene von sexueller Gewalt berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

1

- Möglichst ruhig und überlegt reagieren!
- Zuhören, Glauben schenken, Grenzen respektieren!
- Keine W-Fragen (lösen Schuldgefühle aus), kein Nachforschen oder nachbohren!
- „Du trägst keine Schuld an dem, was passiert ist.“
- Vertraulichkeit zusichern, aber auch erklären, dass man sich selbst Rat und Hilfe sucht. Keine unhaltbaren Zusagen!
- **Einen Dokumentationsbogen ausfüllen.**
- Die Person über weitere Schritte altersgemäß informieren.
- Keine Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter*In !
- Die/den Schutzbefohlenen weiter beobachten und gesprächsbereit bleiben.
- Für Sicherheit der Person sorgen, z.B. durch räumliche Trennung vom vermutlichen Täter. **Wichtig: der Schutz des „Opfers“ hat absolute Priorität.**

Wenn eine Person sich anvertraut, dann ist dies ein mutiger Schritt für die Person und ein Vertrauensbeweis für die Person, der sie sich anvertraut!

2

Eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen! Sich selber Hilfe holen!

- Die Leitung informieren!
- Die Verantwortung übergeben!
- Dokumentationsbögen übergeben!

**Präventionsfachkraft der
GdG Forst-Brand
kontaktieren.**



**Hilfetelefon Sexueller
Missbrauch
0800 22 55 530
(kostenfrei & anonym)**



**Ansprechpersonen des
Bistums Aachen**



Dokumentationsbogen über eine Beobachtung / Mitteilung

(Wenn mehrere Personen unterschiedliches berichten möchten, füllt bitte jede Person einen eigenen Bogen aus!)

(Ich habe beobachtet oder vermute, dass ein Schutzbefohlener Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist, oder: Ein Schutzbefohlener berichtet mir von sexueller Gewalt.)

Wer schreibt diese Dokumentation?

(Vorname und Nachname)

Wann habe ich das aufgeschrieben?

(Datum und Uhrzeit)

Was ist der Zeitpunkt, über den ich berichte?

(Datum und Uhrzeit)

Ortsangabe zu dem, was ich berichte:

(Adresse, ggf. Raum oder genauere Bezeichnung des Ortes)

Was habe ich beobachtet oder was hat ein Schutzbefohlener mir mitgeteilt?

(nur tatsächliche Beobachtungen, tatsächliche Aussagen, möglichst wörtlich; keine Deutungen, Vermutungen, Interpretationen u.ä.)

Mit wem habe ich meine Beobachtung besprochen?

Muss etwas zum sofortigen Schutz des Schutzbefohlenen unternommen werden? (oder: was wurde bereits unternommen?)

Was ist mein nächster Schritt? (mögliche Optionen)

- Ich beobachte die Situation weiter und dokumentiere sie weiter.
- Ich informiere die Leitung des Ferienlagers/Wochenendes o.ä.
- Ich berate mich mit der zuständigen Präventionsfachkraft.
- Ich informiere den Pfarrer, damit er die, nötigen weiteren Schritte veranlasst und übergebe damit meine Verantwortung.
- _____